Prüf- und Sanktionskonzept der SRO Casinos

(Sitzung des Vorstandes vom 24.1.2013 und Delegiertenversammlung vom 26.9.2013)
(geändert durch Sitzung des Vorstandes vom 21.9. und Delegiertenversammlung vom 25.10.2017)

Art. 1 Zweck und Gegenstand

1 Dieses Prüf- und Sanktionskonzept (im Folgenden: Konzept) dient der Kontrolle der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften sowie von Statuten, Reglement und anderen Beschlüssen der SRO CASINOS (im Folgenden: SRO) bei deren Mitgliedern.

2 Es bestimmt die Grundlagen der Prüfung und der Berichterstattung.

3 Es legt die angemessenen Massnahmen und Sanktionen für Verstösse gegen die Vorgaben nach Abs. 1 fest und regelt das Verfahren.

Art. 2 Ordentliche Prüfung durch die Fachstelle der SRO

1 Das Mitglied erstattet der SRO jährlich Bericht über die Einhaltung der Vorgaben nach Art. 1 Abs. 1. Dabei verwendet es das Musterformular der ESBK[1].

2 Die Fachstelle sammelt die Berichte der Mitglieder. Sie wertet die Berichte aus, verlangt nötigenfalls vom Mitglied ergänzende Angaben und entscheidet über Genehmigung, teilweise Genehmigung oder Rückweisung.

3 Die Fachstelle orientiert das Mitglied und in summarischer Form den Vorstand und die Kontrollstelle der SRO sowie die ESBK über das Ergebnis der Prüfung. Sie kann eine statistische Auswertung vornehmen und diese am Technischen Forum der SRO präsentieren.

4 Die Originale der Berichte gehen an die Dokumentationsstelle der SRO.

Art. 3 Ausserordentliche Prüfungen durch die SRO

1 Wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob ein Mitglied seine ihm vom Gesetz oder von den Statuten, dem Reglement oder anderen Beschlüssen der SRO auferlegten Pflichten erfüllt hat, nimmt die Fachstelle eine ausserordentliche Prüfung vor. Eine solche kann auch vom Vorstand angeordnet werden.

2 Die Prüfer müssen dem Berufsgeheimnis unterliegen, das Geschäfts- oder Berufsgeheim-nis des Mitglieds wahren und von diesem unabhängig sein.

3 Die ausserordentliche Prüfung wird in der Regel angekündigt, kann nötigenfalls aber auch unangekündigt durchgeführt werden. Das Mitglied hat dem Prüfer die Unterlagen und Dokumente vorzulegen, anhand welcher die Einhaltung der Pflichten überprüft werden kann.

4 Die Fachstelle kann das Prüfverfahren sistieren, wenn besondere Umstände dies geboten erscheinen lassen, insbesondere wenn im gleichen Zusammenhang straf-, zivil- oder verwaltungsrechtliche Verfahren im Gange sind, die sich auf eine allfällige Sanktionierung des Mitglieds präjudizierend auswirken könnten.

5 Der Bericht des Prüfers fasst den Sachverhalt zusammen, nimmt dessen rechtliche Würdigung vor und enthält einen Antrag. Der Prüfer unterbreitet dem Mitglied seinen Berichtsentwurf zur Stellungnahme und bespricht diesen mit dem Mitglied.

6 Der Prüfer leitet seinen schriftlichen Bericht an die Kontrollstelle weiter und stellt ihr Antrag zum weiteren Vorgehen nach Art. 5 f.

[1] aktuell: "Jahresbericht über die Umsetzung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung"

7 Die Kontrollstelle stellt das Verfahren ein oder spricht eine Sanktion nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a - c aus. Sie stellt auf die Ergebnisse der von der Fachstelle durchgeführten Prüfung ab oder kann gegebenenfalls eine Ergänzung der Prüfung veranlassen.

8 Die Kontrollstelle entscheidet nach Anhörung der Fachstelle, in welcher Form die ESBK über eine Sanktionierung des Mitglieds informiert wird.

9 Die Kosten der ausserordentlichen Prüfung werden vom Vorstand festgesetzt und durch das Sekretariat bezogen. Sie sind vom überprüften Mitglied zu tragen, soweit nicht erstellt ist, dass das Mitglied weder durch sein Verhalten Anlass zur Kontrolle gegeben noch die Durchführung der Prüfung erschwert hat.

Art. 4 Anordnungen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes

1 Unabhängig von allfälligen Verfahren nach Art. 5 f. können die Fachstelle und die Kontrollstelle der SRO dem Mitglied schriftliche Auflagen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes machen, insbesondere:
a) zum Inhalt der internen Richtlinien;
b) zur Betriebsorganisation;
c) zur Ausbildung;
d) zur Berichterstattung über bestimmte Ereignisse oder Tatsachen.

2 Vor Erlass einer Anordnung wird der Berichtsentwurf dem Mitglied zur Stellungnahme unterbreitet und mit diesem besprochen.

3 Für Anordnungen der Fachstelle kann das Mitglied innert 30 Tagen ab Erhalt deren Überprüfung durch die Kontrollstelle verlangen. Anordnungen der Kontrollstelle werden für das Mitglied sofort bindend.

4 Kommt das Mitglied einer bindenden Anordnung auf Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, so beantragt die Kontrollstelle der Delegiertenversammlung den Ausschluss des Mitglieds aus der SRO.

Art. 5 Sanktionen bei Verletzung von Vorgaben nach Art. 1 Abs. 1

1 Die SRO kann gegenüber dem Mitglied die folgenden Sanktionen aussprechen:
a) Ermahnung;
b) Verwarnung;
c) Konventionalstrafe von 100 bis 100'000 Franken.

2 Die Sanktionen nach Abs. 1 können von der Kontrollstelle mit einer Anordnung auf Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nach Art. 4 verbunden werden.

3 Bei Bagatellverstössen kann die Kontrollstelle eine Sanktion nach Abs. 1 Bst. a oder b aussprechen.

4 Von der Auferlegung einer Konventionalstrafe nach Abs. 1 Bst. c kann nicht abgesehen werden, wenn das Mitglied den ihm auferlegten Anordnungen nach Art. 4 nicht vollumfänglich und fristgerecht nachkommt.

5 Bei der Bemessung der Konventionalstrafe sind die Schwere der Verletzung, der Grad des Verschuldens und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Mitglieds gebührend zu berücksichtigen. Ausserdem soll von Behörden in der gleichen Sache verhängten Massnahmen Rechnung getragen werden.

6 Tritt ein Mitglied während eines laufenden Verfahrens aus der SRO aus, so wird dieses dennoch zu Ende geführt und ist das Mitglied von der Bezahlung einer allfälligen Konventionalstrafe nicht entbunden.

7 Ein Verstoss wird nicht mehr verfolgt, wenn er mehr als fünf Jahre zurückliegt. Bei Verstössen gegen die Pflicht zur Identifizierung des Gastes und zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten beginnt der Fristenlauf mit der Behebung des Verstosses bzw. der Beendigung der dauernden Geschäftsbeziehung.

Art. 6 Ausschluss aus der SRO

1 Die Delegiertenversammlung ordnet auf Antrag der Kontrollstelle oder des Vorstandes den Ausschluss des Mitglieds aus der SRO an, wenn dieses vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen elementare Bestimmungen des Gesetzes oder von Statuten, Reglement oder anderen Beschlüssen der SRO verstösst. Die Vertreter von Spielbanken im Vorstand treten in den Ausstand.

2 Bei fahrlässigen Verstössen kann die Delegiertenversammlung auf Antrag der Kontrollstelle oder des Vorstandes den Ausschluss des Mitglieds aus der SRO anordnen, wenn dieses:
a) bereits wegen eines früheren Verstosses mit einer Konventionalstrafe sanktioniert wurde;
b) einer Anordnung auf Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes nach Art. 4 trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

3 Der Ausschluss aus der SRO kann mit einer Konventionalstrafe nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c verbunden werden.

4 Auf den Ausschluss kann insbesondere verzichtet werden, wenn das Mitglied den Nachweis erbringt, dass es:
a) den ordnungsgemässen Zustand binnen kurzer Zeit, maximal aber innert drei Monaten, wiederhergestellt hat;
b) Gewähr für die Erfüllung der Pflichten gemäss den Bestimmungen des Gesetzes oder von Statuten, Reglement oder anderen Beschlüssen der SRO bietet;
c) diejenigen Personen, welche die Pflichten gemäss GwG und Reglement verletzt haben, aus der Organisation der Spielbank ausgeschlossen hat; und
d) neben dem direkten Urheber der Verletzung auch diejenigen Personen innerhalb der Organisation der Spielbank ausgeschlossen hat, welche vorsätzlich durch ein Tun oder Unterlassen bei dieser Verletzung mitgewirkt haben.

Art. 7 Rechtsmittel gegen Sanktionen

1 Gegen Sanktionen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b (Ermahnung, Verwarnung) besteht kein Rechtsmittel.

2 Sanktionen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c (Konventionalstrafe) sowie einen Ausschluss kann das Mitglied binnen 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids beim Schiedsrichter SRO mit schriftlichem und begründetem Gesuch anfechten. Die Anrufung des ordentlichen Richters ist ausgeschlossen.

3 Nach Eingang des Gesuchs ernennt der Präsident des Kantonsgerichts des Kantons Zug einen fachlich ausgewiesenen Einzelschiedsrichter, der nicht Mitglied der SRO oder Organ eines Mitglieds ist. Der Schiedsrichter entscheidet endgültig.

4 Sitz des Schiedsrichters ist Zug. Das Verfahren richtet sich nach Art. 353 – 388 ZPO.

5 Verhandlungssprache ist deutsch.

Inkrafttreten: 1.1.2014

Zug, den 26. September 2013

Der Präsident: Der Leiter der Fachstelle:

Erstmals geändert: 25.10.2017, mit sofortigem Inkrafttreten der Änderungen

Zug, den 25. Oktober 2017

Der Präsident: Der Leiter der Fachstelle: